Dokument-ID: 1056062 | Wolfgang Steinberger |
Muster | Vertragsmuster

Stiftungsurkunde (einer mildtätigen Privatstiftung)

1. Stifter, Name, Sitzung und Dauer
der Stiftung

|  |  |
| --- | --- |
| 1.1 | Die folgende Person errichtet hiermit eine Privatstiftung nach
Maßgabe der Bestimmungen des Privatstiftungsgesetzes (im Folgenden
kurz „PSG“ genannt): … |
| 1.2 | Herr Hermann Huber, geb …, wohnhaft in …, (im Folgenden kurz
„Stifter“ genannt). |
| 1.3 | Die Privatstiftung (im Folgenden kurz „Stiftung“) führt den
NamenHermann Huber mildtätige PrivatstiftungDie Stiftung hat ihren Sitz in …, Österreich. |

2. Stiftungsvermögen

|  |  |
| --- | --- |
| 2.1 | Der Stifter widmet der Privatstiftung ein Barvermögen in der
Höhe von EUR 70.000,– (siebzigtausend Euro), sodass das
gesetzliche Mindeststiftungsvermögen ausgewiesen ist. Der Stifter
hat den vorerwähnten Betrag bei Gründung der Privatstiftung zur
alleinigen Verfügung der Stiftungsvorstände zu stellen und
überweist zu diesem Zweck einen Betrag von EUR 70.000,–
(siebzigtausend Euro) auf das Bankkonto der Privatstiftung. |
| 2.2 | Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch den Stifter oder
durch Zuwendung von Dritten in Barem oder in Sachen erhöht werden.
Nach- bzw Zustiftungen sind mit Zustimmung des Stiftungsvorstandes
zulässig. Der Stiftungsvorstand ist nur berechtigt, Nach- bzw
Zustiftungen anzunehmen, wenn diese endgültig erfolgen. |
| 2.3 | Die Stiftung ist auch berechtigt Schenkungen (insb auch in Form
von Spenden) und sonstige Zuwendungen jeder Art entgegenzunehmen.
Sind mit Zuwendungen Belastungen, Schulden und/oder Haftungen
verbunden, ist die Annahme durch die Stiftung zulässig, sofern die
Schulden oder, im Fall von Haftungen, das vorsichtig bemessene
Risiko aus diesen Haftungen den Verkehrswert der übertragenen
Aktiva eindeutig nicht übersteigen. Als vorsichtig gilt jedenfalls
die nach kaufmännisch anerkannten Kriterien vorgenommene
Risikobewertung. |
| 2.4 | Das Stiftungsvermögen ist, abgesehen von Zuwendungen an die
Begünstigten, so zu verwalten, dass es in seinem Wert möglichst
ungeschmälert bleibt. Die Veranlagung des Stiftungsvermögens in
Tochtergesellschaften ist ausdrücklich erlaubt. Der Stifter behält
sich vor, Veranlagungsrichtlinien zu erlassen. |
| 2.5 | Über die Verwendung von Nach- bzw Zustiftungen sowie Schenkungen
und sonstigen Zuwendungen jeder Art entscheidet ausschließlich der
Stiftungsvorstand nach Maßgabe des Stiftungszwecks. |

3. Stiftungszweck

|  |  |
| --- | --- |
| 3.1 | Die Stiftung verfolgt ausschließlich mildtätige und
gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. Die
Tätigkeiten der Stiftung sind ausdrücklich nicht auf
Gewinnerzielung gerichtet. Dennoch können im Einzelfall der
Stiftung gewidmete Wirtschaftsgüter veräußert oder in anderer Weise
verwertet werden, wenn es der Stiftungszweck erfordert und er
andernfalls vereitelt oder wesentlich gefährdet würde. |
| 3.2 | Die Tätigkeiten der Privatstiftung umfassen insbesondere:1. Die finanzielle Unterstützung von hilfsbedürftigen Kindern,
insbesondere aus Ländern der Europäischen Union und nötigenfalls
auch deren Familien, die dringende bzw lebensrettende medizinische
Hilfe benötigen.
2. Die finanzielle Unterstützung von sonstigen hilfsbedürftigen
Menschen jeden Lebensalters und nötigenfalls auch deren Familien,
die dringende bzw lebensrettende oder lebensverbessernde
medizinische Hilfe benötigen.
3. Die finanzielle Unterstützung hilfsbedürftiger Jugendlicher aus
strukturschwachen Regionen der EU im Hinblick auf Bildung.
 |
| 3.3 | Zahlungen für Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 3.2 werden
ausschließlich direkt an finale Empfänger erbracht. Kosten für die
direkte Erbringung medizinischer Leistungen sowie Kosten für
indirekte Leistungen, die zur Erlangung medizinischer Hilfe
notwendig sind (zB Flugkosten, Unterbringungskosten etc) werden
daher ausschließlich gegen Rechnungslegung des jeweiligen
Leistungserbringers übernommen. |
| 3.4 | Die Stiftung ist auch berechtigt, das Stiftungsvermögen ganz
oder teilweise in Substiftungen einzubringen. |
| 3.5 | In untergeordnetem Ausmaß darf die Stiftung neben den in Absatz
3.2 beschriebenen Tätigkeiten auch folgende Tätigkeiten
ausüben:1. Die finanzielle Unterstützung anderer mildtätiger
Organisationen in Österreich bzw im Europäischen Wirtschaftsraum
wie zum Beispiel Hospizen, Altersheimen, Kinderheimen etc.
2. Die finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger
Organisationen in Österreich bzw im Europäischen Wirtschaftsraum
zur Förderung der Jugend, Kunst und/oder Wissenschaft.

Die finanzielle Unterstützung und Förderung von talentierten
bedürftigen Personen, damit diese ihr volles Potenzial in den
Bereichen Sport, Kunst und/oder Wissenschaft entfalten können. |

4. Kreis der Begünstigten

|  |  |
| --- | --- |
| 4.1 | In Anbetracht des Stiftungszwecks besteht der Kreis der
Begünstigten insbesondere aus folgenden Personen bzw
Organisationen1. Hilfsbedürftige Kinder, insbesondere aus strukturschwachen
Regionen der Europäischen Union;
2. Hilfsbedürftige Menschen jeden Lebensalters im
Allgemeinen;
3. Mildtätige Organisationen in Österreich bzw im Europäischen
Wirtschaftsraum;
4. Gemeinnützige Organisationen in Österreich bzw im Europäischen
Wirtschaftsraum;
5. Talentierte bedürftige Personen.
 |
| 4.2 | Die konkrete Auswahl der begünstigten Personen sowie die
Entscheidung über Zuwendungen an diese Personen obliegen dem
Stiftungsvorstand nach Maßgabe des Stiftungszwecks und unter
Einhaltung der Formalitäten des Punkt 7. |

5. Materielle Mittel

|  |  |
| --- | --- |
| 5.1 | Primäre Aufgabe der Stiftung ist es dafür zu sorgen, dass
jegliche Zuwendung an die Stiftung tatsächlich dort ankommt, wo sie
wirklich benötigt wird. Die finanziellen Mittel werden insbesondere
bereitgestellt durch:1. Nachstiftungen
2. Zustiftungen
3. Spenden
4. Letztwillige Zuwendungen
5. Sonstige Zuwendungen
6. Beteiligungserträge
 |
| 5.2 | Die Stiftung ist dazu verpflichtet, die Erträge aus der
Verwaltung von ihr zugewendeten materiellen Mitteln iSd § 4b
Abs 1 EStG idF GG 2015, BGBl I 160/2015, spätestens mit
Ablauf des dritten Jahres nach dem Kalenderjahr des Zuflusses
dieser Erträge ausschließlich für die in Punkt 3 genannten Zwecke
zu verwenden. |
| 5.3 | Die Verwendung der zugewendeten Vermögenswerte iSd § 4b
Abs 1 EStG idF GG 2015, BGBl I 160/2015, selbst für die
in Punkt 3 genannten Zwecke ist frühestens nach Ablauf des der
Zuwendung zweitfolgenden Kalenderjahres zulässig. |

6. Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsprüfer.
Der Stifter behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt
einen Beirat zu bestellen, der nachstehend genannte
Zustimmungsrechte und Nominationsrechte erhält.

7. Stiftungsvorstand

|  |  |
| --- | --- |
| 7.1 | Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der erste
Stiftungsvorstand wird vom Erststifter bestellt und besteht aus
folgenden Personen:1. Frau …, Beruf …, geb …, wohnhaft in …
2. Herr …, Beruf …, geb …, wohnhaft in …
3. Herr …, Beruf …, geb …, wohnhaft in …
 |
| 7.2 | Der Vorstand bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. |
| 7.3 | Die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstands erfolgt
durch den Erststifter. Sollte bei diesem Geschäftsunfähigkeit
eintreten bzw nach dessen Ableben bestimmt der
Beirat – in Ermangelung desselben – der
Stiftungsvorstand selbst mit einfacher Mehrheit über
Nachfolge-Mitglieder (= Selbstergänzung). |
| 7.4 | Die Funktionsperiode jedes von wem immer bestellten
Vorstandsmitglieds beträgt stets fünf Jahre und verlängert sich
automatisch für eine weitere Periode, sofern nicht durch den
Bestellungsberechtigten ein geänderter Vorstand bestellt wurde.
Eine Wiederbestellung ist zulässig. |
| 7.5 | Der Stifter kann den Stiftungsvorstand oder einzelne Mitglieder
aus wichtigem Grund, insbesondere einem in § 27 Abs 2 PSG
genannten Grund, vorzeitig abberufen. |
| 7.6 | Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Einstimmigkeit aller
abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung ist, ausgenommen bei
Interessenkollision, nicht zulässig. Dies betrifft insbesondere
Entscheidungen über die Ernennung von Begünstigten sowie die
Entscheidung über Zuwendungen von Vermögen an begünstigte
Personen/Organisationen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die
Stimme des Vorsitzenden. |
| 7.7 | Bei der Entscheidung über Zuwendungen an begünstigte
Personen/Organisationen muss auch ein allfällig bestellter Beirat
jedenfalls mit Einstimmigkeit zustimmen. |
| 7.8 | Der Vorstand hat nach Maßgabe der Stiftungsurkunde die Geschäfte
der Stiftung sparsam mit der Sorgfalt eines ordentlichen und
gewissenhaften Geschäftsleiters zu besorgen. Er vertritt die
Stiftung in allen Angelegenheiten nach außen, wobei jeweils zwei
Mitglieder gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Sämtliche
Entscheidungen, die nicht gemäß dem Privatstiftungsgesetz und der
Stiftungsurkunde in der jeweils geltenden Fassung anderen Stellen
vorbehalten sind, fallen in den Wirkungskreis des
Stiftungsvorstands. |
| 7.9 | Der Stiftungsvorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus und
erhält eine pauschale Vergütung für seine Tätigkeit, die pro Jahr
für den Vorsitzenden EUR … und EUR … für die sonstigen
Mitglieder des Vorstandes beträgt.Es wird Wertbeständigkeit dieses Honorars nach dem
Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) vereinbart. Als Ausgangsbasis
für diese Wertsicherung gilt sodann die im Zeitpunkt der Errichtung
der Stiftungsurkunde zuletzt verlautbarte Indexzahl. |
| 7.10 | Weitere Regelungen über die innere Ordnung des
Stiftungsvorstands können in einer Geschäftsordnung des
Stiftungsvorstands getroffen werden. |

8. Stiftungsprüfer

|  |  |
| --- | --- |
| 8.1 | Der Stiftungsprüfer wird vom Stifter bzw nach seinem Ableben vom
Beirat vorgeschlagen und vom Gericht jeweils für die Dauer von
maximal fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist beliebig
oft zulässig. |
| 8.2 | Der Stifter schlägt vor, zum ersten Stiftungsprüfer die …
Wirtschaftstreuhand G.m.b.H., mit dem Sitz in …, eingetragen im
Firmenbuch beim Handelsgericht Wien unter FN …, zu bestellen. |

9. Rechnungslegung und Prüfung

|  |  |
| --- | --- |
| 9.1 | Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Das erste
Geschäftsjahr der Stiftung beginnt mit ihrer Eintragung in das
Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. (einunddreißigsten
Dezember). |
| 9.2 | Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht
innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende eines jeden
Geschäftsjahres aufzustellen und dem Stiftungsprüfer vorzulegen. Im
Lagebericht hat der Vorstand auch über Leistungen an Begünstigte
sowie die im Folgegeschäftsjahr geplanten Tätigkeiten,
Investitionen, Auf- und Zuwendungen der Stiftung zu berichten. |

10. Dauer der Privatstiftung,
Änderungen, Auflösung

|  |  |
| --- | --- |
| 10.1 | Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet. |
| 10.2 | Eine Änderung der Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde) ist
möglich. Das Recht dazu kommt dem Stifter zu. Die Errichtung und
Änderung einer Stiftungszusatzurkunde durch den Stifter ist
zulässig. Nach Ableben des Stifters kann der Stiftungsvorstand im
Rahmen einer einstimmigen Beschlussfassung Änderungen
durchführen. |
| 10.3 | Die Stiftung wird aufgelöst, sobald1. über das Vermögen der Stiftung das Konkursverfahren eröffnet
worden ist;
2. der Beschluss über die Nichteröffnung eines Insolvenzverfahrens
mangels kostendeckenden Vermögens Rechtskraft erlangt hat;
3. der Stiftungsvorstand einen einstimmigen Auflösungsbeschluss
nach Maßgabe des folgenden Absatzes gefasst hat oder
4. das Gericht die Auflösung beschlossen hat.
 |
| 10.4 | Der Stiftungsvorstand hat aufgrund eines einstimmigen
Beschlusses die Auflösung der Stiftung zu beschließen, wenn der
Stiftungszweck nicht mehr in einer dem Willen des Stifters
entsprechenden Weise erfüllt werden kann und auch im Wege einer
Änderung der Stiftungserklärung dies nicht mehr erreichbar
scheint. |
| 10.5 | Im Falle der Auflösung der Stiftung sowie bei Wegfall der
bisherigen Begünstigung des Stiftungszwecks ist das verbleibende
Stiftungsvermögen ausschließlich und unmittelbar für
spendenbegünstigte Zwecke iSd § 4a Abs 2 Z 3 EStG zu
verwenden. |

11. Schlussbestimmungen

|  |  |
| --- | --- |
| 11.1 | Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Stiftungsurkunde
ungültig oder unwirksam sein, berührt dies die Geltung der übrigen
Bestimmungen nicht. An die Stelle der ungültigen oder unwirksamen
Bestimmung treten gültige oder wirksame Bestimmungen, die den
Intentionen des Stifters möglichst nahe kommen. |
| 11.2 | Sämtliche mit der Errichtung dieser Stiftungsurkunde und der
damit in Zusammenhang stehenden Eintragungen im Firmenbuch
verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren trägt die Stiftung. |

…, am …